

# Mitversicherung von volljährigen Kindern

Den Versicherungsstatus Ihrer volljährigen, mitversicherten Kinder zu klären, ist gerade jetzt besonders wichtig. Denn momentan starten wieder viele junge Menschen mit einer Ausbildung oder einem Studium. Egal, was Ihre Kinder vorhaben: Bitte informieren Sie uns bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse bei Ihren Kindern, damit ein lückenloser Versicherungsschutz besteht.

**H**aben Sie Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben? Dann erhalten Sie ggf. ein Schreiben zur Berücksichtigungsfähigkeit Ihres Kindes von uns – die sogenannte Kinderanfrage. Darin überprüfen wir regelmäßig die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung bzw. Mitversicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse. Wichtig: Da die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern auch Auswirkungen auf Ihren eigenen Beihilfe- und Leistungsanspruch haben kann, überprüfen wir die Voraussetzungen auch dann, wenn für ein Kind kein Versicherungsschutz

bei der Postbeamtenkrankenkasse besteht oder wir für Ihre Beihilfeberechnung nicht zuständig sind.

Mit Ihren Angaben in der Kinderanfrage stellen Sie sicher, dass Ihr Kind, und auch Sie, weiterhin lückenlos versichert sind. Deshalb ist es sehr wichtig, das Schreiben genau durchzulesen, das beigefügte Formular auszufüllen und an uns zurückzusenden. Bitte beachten Sie dazu die Ausfüllhinweise und Informationen auf der Rückseite des Anschreibens sowie unsere Tipps, die wir für Sie zusammengestellt haben.

## Kindergeld, Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

Kindergeld wird von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gewährt. Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn zusätzlich einen kinderbezogenen Familienzuschlag. Voraussetzung hierfür ist die Gewährung des Kindergeldes. Für Versorgungsempfänger heißt der kinderbezogene Familienzuschlag Unterschiedsbetrag. Maßgeblich in unserer Erklärung zum Familienzuschlag ist für Beamte und Versorgungsempfänger immer der kinderbezogene Familienzuschlag bzw. Unterschiedsbetrag. Wichtig: Die Angaben zum Kindergeld müssen Sie nur dann machen, wenn Sie keinen Familienzuschlag als Beamter oder Versorgungsempfänger erhalten (z. B. bei Beurlaubung oder B2/B3-Mitgliedern).



## Kinderanfrage Seite 1

M 017

**PBeaKK**  
Gesund versichert.

Versicherungsnummer  
2310000617

Mitglied  
Muster, Maximiliane

Datum  Telefon

**Postbeamtenkrankenkasse  
70467 Stuttgart**

---

**Erklärung zum kinderbezogenen Familienzuschlag bzw. Kindergeld für:  
Max Muster** A

Mein Kind ist im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig bzw. das Kindergeld wird gezahlt.  **C**

Das Kindergeld bzw. der kinderbezogene Familienzuschlag wurde vorläufig festgesetzt. ggf. bis Ende  20    
Monat Jahr

Bitte Angaben aus dem Bescheid Ihrer Familienkasse entnehmen  
Den Familienzuschlag/das Kindergeld erhält Maximiliane Muster

---

Sollte Maximiliane Muster den kinderbezogenen Familienzuschlag/das Kindergeld für das Kind nicht oder nicht mehr erhalten, so ist der/die aktuelle Bezieher des kinderbezogenen Familienzuschlags bzw. des Kindergelds nachfolgend anzugeben. B

Der/die aktuelle (neue) Bezieher\*in des kinderbezogenen Familienzuschlags bzw. des Kindergelds ist    
Name   
ab

Beamt\*in   
Angestellte\*   
Dienstordnungs-Angestellte\*r   
anspruchsberechtigt in der freien Heilfürsorge

Angabe des Dienstherrn bzw. Beihilfeträgers

---


Mein Kind ist im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig bzw. das Kindergeld wird gezahlt.  **C**

Der kinderbezogene Familienzuschlag bzw. das Kindergeld wurde ausbezahlt bis zum Ablauf des Monats  D

**Betrifft nur die in der Grundversicherung der PBeaKK mitversicherten Kinder**

Ich beantrage die Weiterversicherung meines Kindes im Tarif B2S für die Dauer des Studiums und maximal bis zum Ablauf eines Jahres nach der Exmatrikulation, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres.  **E**

Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Kindes bitte auf den Folgeseiten eintragen.



- A** Bitte nicht verwechseln: Maßgeblich ist hier der kinderbezogene Familienzuschlag (Stufe 2), der aus Ihrer Bezugsmittelung hervorgeht. Der Familienzuschlag der Stufe 1 (für Verheiratete) ist für die Beihilfeberechtigung der Kinder nicht relevant.
- B** Geben Sie hier bitte den Bezieher des beamtenrechtlichen, kinderbezogenen Familienzuschlags an.
- C** Die wichtigste Angabe: die Erklärung zum Familienzuschlag!
- D** Bitte geben Sie hier unbedingt das Datum an.
- E** Ihr Kind ist bei uns grundversichert, der Familienzuschlag fällt weg, das Studium ist jedoch noch nicht beendet? Hier können Sie direkt die Weiterversicherung im Tarif B2-S beantragen.

## Kinderanfrage Seite 2

Hier benötigen wir die Angaben über die aktuelle Ausbildung Ihres Kindes:

- Schul- oder Berufsausbildung
- Studium
- Ableistung eines Freiwilligendienstes
- Eigenständiger Beihilfeanspruch als Beamter

- Anspruch auf freie Heilfürsorge (z. B. Soldat, Polizist)

Diese Angaben sind besonders wichtig, wenn Ihr Kind dadurch einen eigenen Kranken-/ Pflegeversicherungsschutz, einen eigenen Beihilfeanspruch oder einen Anspruch auf freie Heilfürsorge erlangt. Sie haben unmittelbare

Auswirkungen auf die Gewährung von Leistungen. Bitte fügen Sie deshalb einen Nachweis über den Versicherungsbeginn beziehungsweise den Beginn der eigenen Beihilfeberechtigung/freien Heilfürsorge bei.

### Angaben zu den persönlichen Verhältnissen für: Max Muster, geb. am 01.01.2000

Schulbildung	ab	<input type="text"/>
	bis	<input type="text"/>
Berufsausbildung	ab	<input type="text"/>
	bis	<input type="text"/>
Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse (Bescheinigung in Kopie beifügen)	ab	<input type="text"/>
Studium (Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsnachweis in Kopie beifügen)	ab	<input type="text"/>
	bis	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> an einer staatlich anerkannten Hochschule/Fachhochschule mit Versicherung in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS) (Bescheinigung in Kopie beifügen)		

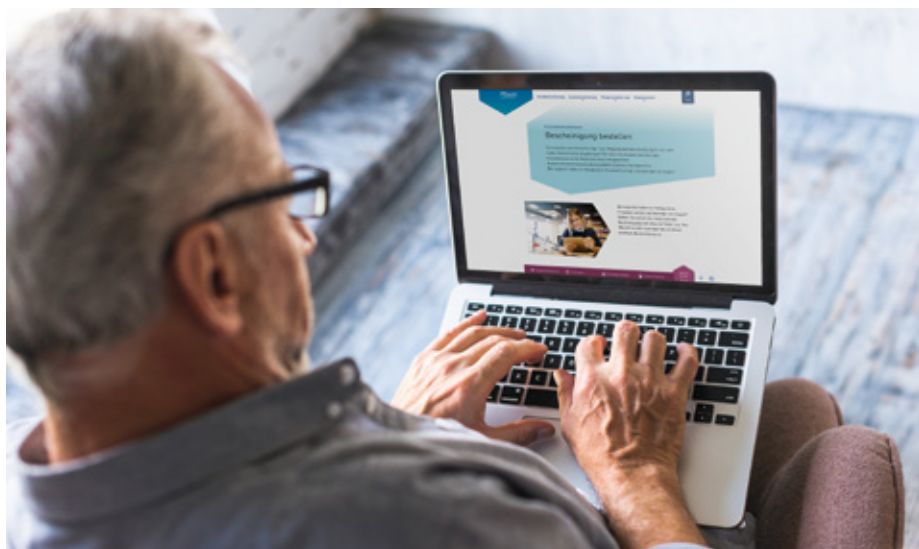
- F Bitte teilen Sie uns auch das voraussichtliche Ende der Ausbildung mit – so können wir den Zeitpunkt für die nächste Anfrage besser anpassen.

## Besonderheit: Halbweisenversorgung

Wenn die Berücksichtigung im Familienzuschlag für Waisen mit Vollendung des 25. Lebensjahres wegfällt, die Waisenversorgung jedoch

noch weitergewährt wird, so kann die Mitversicherung bis zum Wegfall der Waisenversorgung (bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres

möglich) unverändert bestehen bleiben. Sollte dieser Sachverhalt für Ihr Kind zutreffen, teilen Sie uns dies bitte auf der Seite 3 unter „Sonstiges“ mit.



### Wir informieren Sie

#### Bescheinigungsservice:

Benötigen Sie oder Ihr Kind einen aktuellen Versicherungsnachweis? Fordern Sie ihn einfach und bequem an. [www.pbeakk.de/bescheinigung-bestellen](http://www.pbeakk.de/bescheinigung-bestellen)

#### Ihr Kind studiert schon?

Dann denken Sie bitte daran, uns die Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 2022/2023 einzureichen.

## So stellen Sie eine lückenlose (Mit-)Versicherung sicher

Unabhängig von dieser sogenannten Kinderanfrage ist es wichtig, dass Sie uns über sämtliche Änderungen,

die das Versicherungsverhältnis von Ihnen und Ihren mitversicherten Angehörigen betreffen, informieren. Die

entsprechenden Formulare finden Sie auf [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de) im Bereich ServiceCenter unter „Formulare“.

### 1. Weiterführende Schule = Mitversicherung

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann Ihr Kind über Sie mitversichert bleiben, wenn es eine weiterführende

Schule besucht. Voraussetzung dafür ist, dass für Ihr Kind keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Krankenversicherung (GKV) eintritt und dass Sie weiterhin den Familienzuschlag und das Kindergeld erhalten.

### 2. Ausbildung oder Duales Studium = Gesetzliche Krankenversicherung

Bei beiden Varianten tritt eine gesetzliche Versicherungspflicht in der GKV ein. Die Mitversicherung bei uns endet.

Eine Zusatzversicherung kann solange fortgeführt werden, wie Sie den Familienzuschlag oder das Kindergeld für Ihr Kind beziehen.

### 3. Freiwilligendienst = Gesetzliche Krankenversicherung oder Heilfürsorge

Wenn Ihr Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ und FÖJ) leistet, wird es ebenfalls in der GKV versicherungspflichtig (siehe Nummer 2). Das gilt auch für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) und für einen Freiwilligendienst im Ausland, wenn dort ein anderweitiger, gleichwertiger Krankenversicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung Ihres Kindes bei der PBeaKK ruht während dieser Zeit. Dies betrifft auch den freiwilligen Wehrdienst, da in diesem Fall ein Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht.

Die Zusatzversicherung Ihres Kindes können Sie in allen Fällen weiterführen. Endet der Freiwilligendienst Ihres Kindes, dann informieren Sie uns. Wir benötigen den Nachweis über die Dauer des abgeleisteten Dienstes und Ihre formlose Erklärung, ob die Mitversicherung Ihres Kindes wieder aktiviert werden soll – falls danach keine Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Wichtig: Bitte senden Sie uns die Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Freiwilligendienstes zu.

**Gut zu wissen:** Wenn sich Ihr Kind nach dem 25. Geburtstag noch in einer Ausbildung befindet, eine weiterführende Schule besucht oder ein Studium absolviert, bleibt es in der Beihilfe weiter berücksichtigungsfähig. Voraussetzung ist, dass die Beihilfe aufgrund eines anerkannten Freiwilligendienstes unterbrochen oder verzögert wurde. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes – insgesamt jedoch höchstens zwölf Monate.

### 4. Studium an einer Hochschule = KVdS oder Mitversicherung

Für den Fall, dass Ihr Kind an einer staatlich anerkannten Hochschule studiert, wird es in der gesetzlichen Krankenversicherung der Studenten (KVdS) versicherungspflichtig. Falls Ihr Kind weiterhin bei der PBeaKK mitversichert sein möchte, muss es die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdS beantragen. Diesen Antrag muss Ihr Kind innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation stellen. Er kann bei jeder beliebigen GKV eingereicht werden. Die Befreiung gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

Um Ihr Kind bei der PBeaKK weiter mitzuversichern, legen Sie bitte den Befreiungsbescheid der GKV und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vor. Die Mitversicherung bei uns ist solange möglich, wie Sie den Familienzuschlag oder das Kindergeld für Ihr Kind erhalten – in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Unterbrechung des Studiums durch einen Freiwilligendienst (siehe Nummer 3).

Grundsätzlich können Sie eine Fortführung der Mitversicherung bis zum Studienabschluss beantragen – längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres. Der Beitrag für studierende Kinder für diesen Tarif beträgt derzeit 237,76 Euro im Monat. In der Pflegepflichtversicherung fallen zusätzlich 19,86 Euro an. Wenn Ihr Kind das Studium bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres nicht abschließt, kann es auf Antrag die Mitversicherung bis zum Abschluss des Studiums als eigenständige Mitgliedschaft fortführen. ■